

**EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT**

**70012 STUTTGART, 2010-11-30**

**POSTFACH 10 13 42**

Telefon 0711 2149-0

Sachbearbeiterin - Durchwahl

Frau Pfrin. Kleinmann -490

E-Mail: [Renate.Kleinmann@elk-wue.de](mailto:Renate.Kleinmann@elk-wue.de)

AZ 12.74-0 Nr. 8/1.1

An die  
Evang Pfarrämter  
über die Evang. Dekanatämter  
– Dekaninnen und Dekane sowie  
Schuldekaninnen und Schuldekane –  
Kirchliche Verwaltungsstellen,  
Landeskirchliche Dienststellen und große Kirchenpflegen  
Landeskirchliche Dienste, Werke und Einrichtungen

---

**Empfehlung des Evangelischen Oberkirchenrats zur Anwendbarkeit der  
Verwaltungsvorschriften der Ministerien zur Vermeidung des Erwerbs von  
Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit bei der Vergabe öffentlicher  
Aufträge Baden-Württemberg – Faires Beschaffungswesen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Beschaffung von Produkten, die aus ausbeuterischer Kinderarbeit stammen, ist mit den ethischen Grundsätzen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg unvereinbar. Die Landeskirche hat sich deshalb entschlossen, zukünftig die aus der Anlage ersichtlichen Verwaltungsvorschriften zur Vermeidung des Erwerbs von entsprechenden Produkten anzuwenden.

Der Evangelische Oberkirchenrat empfiehlt dringend auch den Evangelischen Kirchengebunden, Kirchenbezirken einschließlich Kirchenkreis Stuttgart, den Landeskirchlichen Dienststellen und den kirchlichen Verbänden, diese Vorschriften zukünftig umzusetzen. Es sollte zunächst in den zuständigen Gremien darüber beraten und ein entsprechender Beschluss im Sinne einer Selbstverpflichtung gefasst werden. Vor der Beschaffung bzw. Vergabe eines Produkts oder einer Leistung sollte sichergestellt werden, dass diese ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt oder bearbeitet wurden und werden. Ist dies nicht nachprüfbar oder bestehen berechtigte Zweifel an der Zuverlässigkeit des Auftragnehmers, sind Eigenerklärungen des Auftragnehmers zu verlangen. Das in der Anlage beigefügte Muster kann dazu verwendet werden.

Die Evangelische Landeskirche spricht sich entschieden gegen eine Unterstützung der ausbeuterischen Kinderarbeit aus und sieht in der entsprechenden Anwendung der Verwaltungsvorschriften einen ersten wichtigen Schritt bei der Vermeidung von Kinderarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Heckel  
Oberkirchenrat

**Anlage:** Verwaltungsvorschrift der Ministerien des Landes Baden-Württemberg und  
Muster für eine Eigenerklärung

**Anlage**  
zum Rundschreiben des Evangelischen Oberkirchenrats

**Verwaltungsvorschrift der Ministerien  
zur Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit  
bei der Vergabe öffentlicher Aufträge  
(VwV Kinderarbeit öA)**

Vom 20. August 2008 - Az.: 6-4460.0/257 (WM), Az.: 5514 (StM), Az.: 2-2242.0/96 (IM),  
Az.: 4460.0/18 (KM), Az.: 14-4460/29/1 (MWK), Az.: 5400/0252 (JuM), Az.: 4-3315.0/104  
(FM), Az.: 11-4460.0 (MLR), Az.: 13-0230.0 (SM), Az.: 1-446/108/1 (UM) -

1. Nach Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 2 Abs. 1 der Landesverfassung ist die Würde des Menschen unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Hierzu gehört das Bekenntnis des Deutschen Volkes zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten (Artikel 1 Abs. 2 des Grundgesetzes). Zum Kernbestand dieser Menschenrechte zählt das Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit, wie es insbesondere in Artikel 4 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 ausdrücklich verbürgt wird. Die dort gewährleisteten Grundrechte werden nach Artikel 6 Abs. 2 des EU-Vertrags von der Europäischen Union als Grundrechte geachtet; Gleiches gilt für Grundrechte, wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts ergeben. Auch nach der Rechts- und Werteordnung der Verfassung und des Grundgesetzes hat jeder das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit (Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes) und das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes).
2. Das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (im Folgenden: ILO-Übereinkommen Nr. 182) ist durch Zustimmungsgesetz vom 11. Dezember 2001 (BGBl II S. 1290) am 18. April 2003 in Kraft getreten (Bek. vom 28. Juni 2002, BGBl II S. 2352). Nach Artikel 2 des ILO-Übereinkommens Nr. 182 gelten als „Kind“ alle Personen unter 18 Jahren. Der Ausdruck „die schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ umfasst dabei nach Artikel 3 Buchst. a und d des ILO-Übereinkommens Nr. 182 insbesondere:
  - alle Formen der Sklaverei oder alle sklavereiähnlichen Praktiken, wie den Verkauf von Kindern und den Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten;
  - Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist.
3. Der sich aus Artikel 1 und 7 des ILO-Übereinkommens Nr. 182 ergebenden Pflicht, unverzügliche und wirksame Maßnahmen zu treffen sowie deren wirksame Durchführung sicherzustellen, wird auf nationaler Ebene durch den Vollzug der entsprechenden Vorschriften zum Jugendarbeitsschutz nachgekommen. Das Land achtet darüber hinaus bei seiner Beschaffung darauf, dass bei der Herstellung bzw. Bearbeitung der entsprechenden Produkte weder gegen die nationalen Jugendarbeitsschutzgesetze verstoßen wird noch gegen Normen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes zur Umsetzung des ILO-Übereinkommens Nr. 182 erlassen wurden oder die sonst dem Schutz vor ausbeuterischer Kinderarbeit dienen.

4. Die Behörden und Betriebe des Landes sowie die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die § 55 der Landeshaushaltsordnung zu beachten haben, haben daher bei der Vergabe öffentlicher Aufträge in begründeten Fällen eine Eigenerklärung zu verlangen, die bei Annahme des Angebots Vertragsbestandteil wird.

Die übrigen Unternehmen und Beteiligungen des Landes werden gebeten, entsprechend zu verfahren.

Eigenerklärungen kommen derzeit insbesondere bei folgenden Produkten in Betracht, falls diese in Afrika, Asien oder Lateinamerika hergestellt oder bearbeitet wurden:

- Sportbekleidung, Sportartikel, insbesondere Bälle;
- Spielwaren;
- Teppiche;
- Textilien;
- Lederprodukte;
- Billigprodukte aus Holz;
- Natursteine;
- Agrarprodukte wie z.B. Kaffee, Kakao, Orangen- oder Tomatensaft sowie Blumen.

5. Eigenerklärungen sind zulässig und notwendig, um die Zuverlässigkeit des Auftragnehmers abzuklären. Die Nichtabgabe der Erklärung oder die Abgabe einer offensichtlich oder vorwerfbar falschen Erklärung hat den Ausschluss von dem laufenden Vergabeverfahren zur Folge. Die Erklärung muss mindestens folgenden Inhalt haben:

- a) Die Angabe, ob die angebotene Leistung oder Lieferung von ausbeuterischer Kinderarbeit betroffene Produkte nach Nr. 4 Satz 2 enthält;
- b) falls die Leistung oder Lieferung solche Produkte enthält, die Zusicherung, dass die Herstellung bzw. Bearbeitung der zu liefernden Produkte ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinn des ILO-Übereinkommens Nr. 182 erfolgt bzw. erfolgt ist sowie ohne Verstöße gegen Verpflichtungen, die sich aus der Umsetzung dieses Übereinkommens oder aus anderen nationalen oder internationalen Vorschriften zur Bekämpfung von ausbeuterischer Kinderarbeit ergeben;
- c) falls die Erklärung nach Buchst. b nicht abgegeben werden kann, die Zusicherung, dass das Unternehmen, seine Lieferanten und deren Nachunternehmer aktive und zielführende Maßnahmen ergriffen haben, um ausbeuterische Kinderarbeit im Sinn des ILO-Übereinkommens Nr. 182 bei der Herstellung bzw. Bearbeitung der zu liefernden Produkte auszuschließen.

6. Erweist sich nach Vertragsschluss, dass eine offensichtlich oder vorwerfbar falsche Erklärung abgegeben oder gegen mit der Erklärung eingegangene Verpflichtungen verstoßen wurde, so sollen Verträge nach VOL/B in der Regel aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.

7. Für die Erklärung kann das als Anlage beigefügte Muster verwendet werden.

8. Den kommunalen Auftraggebern und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterliegenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren. Das Gleiche gilt für Empfänger von Zuwendungen des Landes, wenn die Zuwendungen zur Beschaffung von Produkten nach Nr. 4 Satz 2 gegeben werden.

9. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft. Sie tritt am 30. September 2015 außer Kraft

**Erklärung  
zur Vermeidung des Erwerbs von Produkten  
aus ausbeuterischer Kinderarbeit**

1. Von ausbeuterischer Kinderarbeit sind insbesondere folgende Produkte betroffen:

- Sportbekleidung, Sportartikel, insbesondere Bälle;
- Spielwaren;
- Teppiche;
- Textilien;
- Lederprodukte;
- Billigprodukte aus Holz;
- Natursteine;
- Agrarprodukte wie z.B. Kaffee, Kakao, Orangen- oder Tomatensaft sowie Blumen.

Enthält die Leistung oder Lieferung derartige Produkte, die in Afrika, Asien oder Lateinamerika hergestellt bzw. bearbeitet werden oder wurden?

Ja       Nein

2. Falls ja, ist eine der beiden folgenden Erklärungen erforderlich. Bitte die entsprechende Erklärung **ankreuzen!**

a) Ich/Wir sichere/n zu, dass die Herstellung bzw. Bearbeitung der zu liefernden Produkte ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinn des ILO-Übereinkommens Nr. 182 erfolgt bzw. erfolgt ist sowie ohne Verstöße gegen Verpflichtungen, die sich aus der Umsetzung dieses Übereinkommens oder aus anderen nationalen oder internationalen Vorschriften zur Bekämpfung von ausbeuterischer Kinderarbeit ergeben.

Ja

Kann die Erklärung unter a) nicht abgegeben werden, ist folgende Erklärung notwendig:

b) Ich/Wir sichere/n zu, dass mein/unser Unternehmen, meine/unsere Lieferanten und deren Nachunternehmer aktive und zielführende Maßnahmen ergriffen haben, um ausbeuterische Kinderarbeit im Sinn des ILO-Übereinkommens Nr. 182 bei Herstellung bzw. Bearbeitung der zu liefernden Produkte auszuschließen.

Ja

3. Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich oder vorwerfbar falsche Abgabe der vorstehenden Erklärung meinen/unsere Ausschluss von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat bzw. – nach Vertragsschluss – den Auftraggeber gegebenenfalls zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist berechtigt.

---

Ort, Datum

---

Firmenstempel  
Rechtsverbindliche Unterschrift